

Gemeindeverwaltung

Bahnhofstrasse 1

Postfach

4450 Sissach

Tel: 061 976 13 00

Fax: 061 976 13 09

Mail: gemeinde@sissach.ch

www.sissach.ch

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH

Drohnen in Sissach / Merkblatt

Der Gemeinderat von Sissach ist sich der Gefahren bewusst, die von der Nutzung von Drohnen ausgeht. Er möchte aber weder auf Panik machen, noch (vorläufig) Verbote aussprechen. Hingegen appelliert der Gemeinderat an alle Halterinnen und Halter, verantwortungsvoll mit ihren Geräten umzugehen und einige wichtige Regeln einzuhalten.

→ Das darf man:

- Drohnen bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm dürfen ohne Bewilligung benutzt werden. Voraussetzung: Beim Flug muss stets Sichtkontakt zur Drohne vorhanden sein.
- Automatisierte Flüge – etwa, wenn die Drohne einem Sportler automatisch folgt – dürfen gemacht werden. Voraussetzung: Jederzeit muss in die Steuerung eingegriffen werden können.
- Luftaufnahmen mit Drohnenkameras sind zwar erlaubt. Es gibt aber Einschränkungen (Vgl. Abschnitt „Verboten ist“).

→ Das darf man nicht:

- Drohnen dürfen nicht ohne Bewilligung über Menschenansammlungen fliegen (als Mindestabstand gelten 100 Meter).
- Das Fluggerät muss immer von blossen Auge sichtbar sein. Für den Sichtkontakt zur Drohne dürfen keine Ferngläser oder Videobrillen eingesetzt werden.

→ Verboten ist:

- Über militärischen Anlagen Luftaufnahmen dürfen keine Luftaufnahmen gemacht werden!
- Ebenfalls ist es verboten, mit Drohnen die Privatsphäre von anderen Personen zu verletzen!
- In der Nähe von Flugplätzen oder in Zugvögelreservaten dürfen keine Drohnen geflogen werden! Über Einschränkungen der Einsatzgebiete gibt die [Flugzonen-Karte](#) des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) Auskunft.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL liefert übrigens auf seiner Website (www.bazl.admin.ch) genaue Informationen darüber, was bei der Nutzung von Multikoptern erlaubt ist – und was nicht. Und der Schweizerische Verband ziviler hat einen Verhaltenskodex publiziert, der jedem Drohnenpiloten ans Herz gelegt werden soll. Dort wird etwa empfohlen, seine Drohne zu registrieren, den Start- und Landepunkt abzusperren, stets auf andere Luftraumteilnehmer Rücksicht zu nehmen oder darauf zu achten, dass Tiere und Umwelt nicht gestört werden (www.drohnenverband.ch).

Weil es durch Abstürze mit Drohnen zu Unfällen kommen kann, wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die eine Deckung von mindestens 1 Million Franken gewährleistet.

Privatsphäre – was heisst das?

- Die Einschränkung, dass man mit Flugaufnahmen nicht die Privatsphäre von anderen Personen verletzen darf, ist für viele Drohnenpiloten nicht so einfach zu interpretieren. Es soll deshalb an dieser Stelle knapp erklärt werden, was damit gemeint ist:
- Eine Drohne, die mit einer Kamera ausgestattet ist, darf man nicht über den Gärten und Häusern der Nachbarschaft fliegen lassen (es sei denn, ein Nachbar duldet eine Drohne explizit über seinem Grundstück).
- Sind auf Drohnenaufnahmen Personen eindeutig erkennbar, braucht es das zwingende Einverständnis dieser Personen, wenn man die Aufnahme zum Beispiel auf einer Social Media-Plattform (Facebook etc.) veröffentlichen möchte.

Bei der Benutzung von Drohnen am wichtigsten ist der Grundsatz, dass die Sicherheit von Mensch und Tier zu gewährleisten ist und sowie die Privatsphäre von Anderen zu wahren ist.
Gemeinderat und Departementsverantwortlicher Sicherheit Robert Bösiger (rob)